


Ye
3415

Ms. N. 35a


 achdem laut der beygefüigten Abdrücke sub A. et B.
 Ihre Königl. Majest. in Pohlen
 und Churfürstl. Durchlaucht. zu
 Sachsen, Unser allergnädigster Herr,
 auf die von Uns erstattete allerunterthänigste Berichte/ an die
 hiesige Academie, wieviel und wie lange jedem Studiofo ge-
 borget/ auch was sonst dabey observiret werden soll? sub
 datis Dresden/ den 31. Martii und 16. Junii laufenden Jahres
 allergnädigst rescribiret; Als wollen allerhöchstgedachter Ihre
 Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl./ wegen derer Studio-
 forum Credit- Wesens/ führende allergnädigste Intention,
 Wir Unsern Herren Incorporirten/ auch sämtlichen Civibus,
 oder wer sonst Unserer Jurisdiction unterworfen ist/ publici-
 ret/ und dieselben bedeutet haben/ daß sie sich darnach allent-
 halben gehorsamst achten/ und 1.) denen Studiosis nicht mehr/
 als was in dem Visitation Decreto de Anno 1624. ver-
 gönnet/ nemlich einem Bürgerlichen Studiofo 10. fl./ einem von
 Adel aber/ oder anderer vornehmen Leute Söhnen/ 20. fl. cre-
 ditiren/ noch 2.) sie bey Veränderung der Stube und des Zi-
 sches ohne Beweiß/ wie der vorige Hospes contentiret sey?
 annehmen; Hingegen 3.) bey jedesmahligem Rectore Aca-
 demiaë, damit er ein Register über die Schulden derer Stu-
 diosorum halten könne/ ihre Obligationes bey deren Über-
 bringung signiren lassen/ auch 4.) die Exaction ihrer Forde-
 rungen/ bey deren Verlust/ über ein halbes Jahr nicht verspa-
 ren/ sowohl 5.) denen ausländischen Studiosis anders nicht/
 als



als prævia causæ cognitione, und mit Vorwissen des Re-
ctoris, zur Zahlung Nachsicht geben sollen. Ubrkundlich ist
unter dieses Patent der Vniversität Insiegel gedruckt worden/
es hat auch solches der ieszige Rector, Prof. Johann Friedrich
Weidler/ mit dem Proto-Notario, D. Christian Zemmich/
eigenhändig unterschrieben. So geschehen Wittenberg/ den
10. Julii, 1724.

L. S.

Rector, Magistri und Docto-
res der Vniversität Witten-
berg.

Johann Friedrich Weidler,

h. t. Rector.

D. Christian Zemmich,

Acad. ProtoN.

A.

Son GOTTES Gnaden,
F R A N Z O S I S
A V G V S T V S, König und
Churfürst ꝛ. ꝛ.

Sürdige, Hochgelahrte, Lieben Au-
dächtige und Getreue; Uns ist aus
euerm unterthänigsten Berichte de
dato den 15. Martii, & præsentato dem
3. Maji vorigen 1723sten Jahres geziemend vorge-
tragen worden, welcher gestalt, obgleich bereits das
Visitations-Decret sub dato Dresden dem 9. Jan.
1624. daß einem geringen Studioso nicht über 10. fl.,
einem von Adel aber, oder anderer vornehmer Leu-
te Söhnen, nicht über 20. fl. geborget werden sol-
ten, versehen, auch ferner durch Unser Mandat
vom 29. Decembr. 1718. feste gestellet, daß kein
Kauff- und Handelsmann, Cramer, Peruquenma-
cher, Wein- und Bier- Schencke, Schneider und
anderer Handwercksmann, wer er auch sey, eini-
gem Studioso, über die in denen Statutis Acade-
miæ jedes Orts gesetzte Summe ein mehrers zu
crediren, oder wiedrigenfalls zugewarten hätte,
daß ihme zu der Ubermaaze nicht würde verhol-
fen werden, dennoch verschiedenes bisanhero sich

) (2

iii

in den Weg geleyet, daß auf Unserer Vniverſität zu Wittenberg der abgeſehene Zweck noch nicht erreicht werden können; Und wie ihr dannenhero davor gehalten, daß der Sache am beſten gerathen, wann vermittelſt eines von allen drey Regimentern zu Wittenberg, als der Vniverſität, dem Creyß-Amte und dem Stadt-Rathe, angeſchlagenen Patents, ſowohl denen Studioſis, als auch denen ſämtlichen Einwohnern des Orts, intimiret würde, wie es nicht allein ratione quanti bey obangezogenen Viſitations-Decreto de Anno 1624. ſchlechterdings ſein Betwenden haben, ſondern auch jeder Studioſus alle Bierthel-Jahr den Hauß- und Tiſch-Wirth, nebst andern Creditoribus, zu befriedigen ſchuldig ſeyn und darzu angehalten, in gleichen von keinem Hauß-oder Tiſch-Wirth aus der Bürgerschaft über ein Bierthel-Jahr nachgeſehen, oder im wiederigen ihm zu ſeinem Rechte nicht verholffen, daſerne aber der Studioſus ſeine Stube und Tiſch deſhalb zu verändern ſuchte, er vom neuen Hospite nicht eher, als bis er, daß der vorige richtig bezahlet, von demſelben mündlich oder ſchriftlich verſichert, angenommen; jedoch denen ausländiſchen Studioſis, welche ihre Gelder nicht allemahl richtig empfangen, dießfalls, wiewohl anders nicht, als prævia cauſæ cognitione, und mit Vorwiſſen des jedesmahligen Rectoris, ein oder andere Nachſicht gegönnet werden ſolle. Allermäßen nun allerdings darauf zuſehen!

sehen, daß denen aus dem übermäßigen Aufbor-
gen sowohl an Seiten der studirenden Jugend, als
deren Eltern und Familien, entstehenden, und be-
sage oballegirten Unserß Mandats de Anno 1718.
von E. getreuen Landschafft schon dazumahl mit
mehrern vorgestellten Inconvenientien dereinst
abgeholfen, mithin Unsere gute Intention würck-
lich erreicht werden möge; Wir Uns auch des-
wegen euern unterthänigen Vorschlag gefallen,
nicht weniger geschehen lassen, daß die von denen
Studiofis auszustellende Schuld-Verschreibungen
allezeit vom Rectore, der es jedoch ohne Entgeld
zuthun hat, authorisiret werde, wiewohl dieses,
wen. der Eltern oder deren, so an ihrer Statt sind,
Einwilligung verhanden, cesiret; Gestalt Wir
auch nicht absehen mögen: warum zwischen dem
Haus- oder Tischwirth aus der Bürgerschaft und
andern ein Unterscheid zumachen? sondern viel-
mehr nöthig finden, daß man hierunter eine durch-
gängige Gleichheit beobachte:

Also begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet,
wie auch von Unserm Commission - Rathe und
Crenß-Amtmaße und dem Rathe zu Wittenberg,
an welche aus Unserer Landes-Regierung besonde-
rer Befehl ergeheth, geschehen wird, nach dieser so-
wohl zu dem gemeinen Besten, als auch der studi-
renden Jugend und deren Eltern, hegenden guten
und hierdurch bekannt gemachten allergnädigsten
Inten-

Intention, einen Anschlag und Patent fertigen, obiges alles darein bringen, ferner dessen Publication gebührend bewerkstelligen, und sodann über solcher Verordnung mit Nachdruck halten, auch, damit die Studiosi nicht Gelegenheit finden, die gesetzte Summe an mehreren Orten zugleich aufzunehmen, und dergestalt Unsere wohlgemeinte Absicht zu eludiren, auf was Maasse dem vorzubauen, und ob nicht thulich, daß der Rector ein Register halte, und, wann die Schuld-Scheine ihm zur Unterschrift überbracht werden, die Person und Summe richtig einzeichne? in weitere Erwägung ziehen, und entweder dasselbe sofort verfügen, oder darüber euern nochmaligen Bericht und Gutachten zu fernerer Resolution gehorsamst erstatten. Wochten Wir euch, mit Wiederfundung der Acten an 4. Voluminibus, nicht bergen; Und es geschieht daran Unsere Meynung. Datum Dresden am 31. Martij, 1724.

Gottlieb Hieronymus
von **Seipziger**

An
die Vniversität
Wittenberg.

Johann Christoph Hölzel.

Son **S**ttes **S**naden /
SACHSEN
AVGVSTVS, **K**önig und
Shurfürst &c. &c.

Sürdige, Hochgelahrte, Lieben,
 Andächtige und Getreue; Wir
 haben Uns geziemend vortra-
 gen lassen, was bey Unserm, we-
 gen derer Studiosorum, und wieweit,
 oder wie hoch denenselben zu borgen sey?
 euch untern 31. Martii c. a. ertheilten Re-
 script, sonderlich was die Zeit, auf welche
 ihnen von denen Gläubigern nachzusehen,
 anbetrifft, euch annoch beygefallen, und ihr
 dahero unterm 22. Maji lesthin deshal-
 ber unterthänigst zuberichten, auch sol-
 chemnach zu Unserer weitem Resolution
 zustellen, der Nothdurfft befunden.

Rum

358 465 415
Nun Wir dann darauf in Gnaden ge-
schehen lassen, daß an statt des Wirthel-
jahrs, worauf die Nachsicht in angeregten
Unserm Rescript gesetzt, denen Haus-
und Tisch-Wirthen, auch andern Credi-
toribus eine halbjährige Frist indulgi-
ret werde: Als ist Unser Begehren hier-
mit, ihr wollet euch also darnach achten,
und den zufertigen habenden Anschlag in
der Maasse einrichten; Mochten Wir euch
nicht bergen; Undes geschiehet daran Un-
sere Meynung. Datum Dresden, am
16. Junii, 1724.

Gottlob Hieronymus

von ¹⁷²⁴Seipziger /

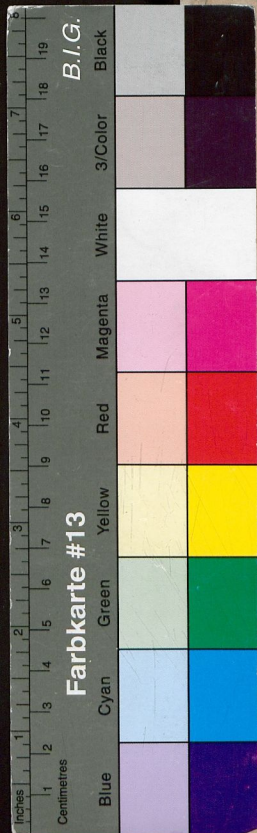
An
die Universität
Wittenberg.

Johann Christoph Hölzel.

6018

X 3113763

Nachdem laut der beygefügeten Abdrücke sub A. et B.
 Ihre Königl. Majest. in Pohlen
 und Churfürstl. Durchlaucht. zu
 Sachsen, Unser allergnädigster Herr,
 auf die von Uns erstattete allerunterthänigste Berichte/ an die
 hiesige Academie, wieviel und wie lange jedem Studiofo ge-
 borget/ auch was sonst dabey observiret werden soll? sub
 datis Dresden/ den 31. Martii und 16. Junii laufenden Jahres
 allergnädigst rescribiret; Als wollen allerhöchstgedachter Ihre
 Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl./ wegen derer Studio-
 forum Credit- Wesens/ führende allergnädigste Intention,
 Wir Unsern Herren Incorporirten/ auch sämtlichen Civibus,
 oder wer sonst Unserer Jurisdiction unterworfen ist/ publici-
 ret/ und dieselben bedeutet haben/ daß sie sich darnach allent-
 halben gehorsamst achten/ und 1.) denen Studiofis nicht mehr/
 als was in dem Visitation Decreto de Anno 1624. ver-
 gönnet/ nemlich einem Bürgerlichen Studiofo 10. fl./ einem von
 Adel aber/ oder anderer vornehmen Leute Söhnen/ 20. fl. cre-
 ditiren/ noch 2.) sie bey Veränderung der Stube und des Zi-
 sches ohne Beweis/ wie der vorige Hospes contentiret sey?
 annehmen; Singegen 3.) bey jedesmäligem Rectore Aca-
 demiaë, damit er ein Register über die Schulden derer Stu-
 dioforum halten könne/ ihre Obligationes bey deren Über-
 bringung signiren lassen/ auch 4.) die Exaction ihrer Forde-
 rungen/ bey deren Verlust/ über ein halbes Jahr nicht verspa-
 ren/ sowohl 5.) denen ausländischen Studiofis anders nicht/
 als



BIBLIOTHECA
DIONICAVIANA

A. d. Bibliothek
des Thüring.-sächs.
Geschichtsvorans.